

**Satzung über den an der Universität Bamberg  
im Fachbereich Sozialwesen  
zu verleihenden akademischen Grad**

**Vom 20. Januar 1981  
(KMBI II S. 32)**

geändert durch:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den an der Universität Bamberg im Fachbereich Sozialwesen zu verleihenden akademischen Grad vom 10. September 1990 (KWMBI II S. 410)

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 73 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erlässt die Universität Bamberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende

## Satzung

über den an der Universität Bamberg im Fachbereich Sozialwesen zu verleihenden akademischen Grad:

### § 1

- (1) Aufgrund der an der Universität Bamberg im Fachhochschulstudiengang Sozialwesen bestandenen Abschlussprüfung verleiht diese folgenden akademischen Grad, der auch in der angegebenen Kurzform geführt werden kann:

„Diplom-Sozialpädagoge (FH)“ und  
„Diplom-Sozialpädagogin (FH)“  
Kurzform: „Dipl.-Sozialpäd. (FH)“

- (2) Absolventinnen wird der Diplomgrad in der männlichen Form verliehen, wenn dies spätestens mit der Meldung zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung beantragt wird.
- (3) Auf Antrag ist im Diplomgrad die fachliche Bezeichnung des Studiengangs anzugeben (z. B. Diplom-Sozialpädagoge [FH] für Sozialwesen).“

### § 2

Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach Anlage 1 zu dieser Satzung ausgestellt. Sie ist mit dem Siegel der Universität zu versehen und vom Präsidenten und dem zuständigen Fachbereichssprecher (Dekan) zu unterzeichnen.

### § 3

Absolventinnen, die den Diplomgrad ohne einen besonderen Antrag nach § 1 Abs. 2 in der männlichen Form erhalten haben, können den Diplomgrad auch in der weiblichen Form führen.

3

#### § 4

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 5 \*

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 in Kraft.

---

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 20. Januar 1981 (KMBI II S. 37). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen und der maßgeblichen Übergangsregelungen ergeben sich aus dem jeweiligen Änderungssatzung.

## URKUNDE

Die Universität Bamberg

verleiht

Herrn/Frau

geboren am                      in

auf Grund der am

im Fachhochschulstudiengang Sozialwesen

erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung

den

AKADEMISCHEN GRAD

DIPLOM-SOZIALPÄDAGOGE (FH)

Kurzform: Dipl.-Sozialpäd. (FH)

Bamberg, den

Der Präsident

Der Dekan

(Siegel)

Auszug aus der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über den an der Universität Bamberg im Fachbereich Sozialwesen zu verleihenden akademischen Grad vom 10. September 1990.

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 der Satzung über den an der Universität Bamberg im Fachbereich Sozialwesen zu verleihenden akademischen Grad in der Fassung von § 1 Nr. 1 dieser Satzung kann von Absolventinnen des Sommersemesters 1990 bis 1. November 1990 gestellt werden.

Ausgefertigt aufgrund einer Entscheidung nach Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie aufgrund der Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 6. Juli 1990 und vom 18. Juli 1990.

Bamberg, den 10. September 1990

Prof. Dr. S. Oppolzer  
Präsident

Die Satzung wurde am 10. September 1990 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. September 1990.